Wien Donnerstag den 7. Mai 1874. VII. Jahrgang. Nr. 19.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

In Bezug auf die Ausscheidung einer Armenstiftung von der Uebergabe aus dem Pfarr-Armeninstitute an das Gemeinde-Armeninstitut ist nicht allein der „kirchliche“ Charakter der Stiftung maßgebend. Der stifterische Wille ist diesfalls nur aus der ursprünglichen Stiftungsanordnung zu erklären.

Bischof Otto II. zu Gurk hat laut Original-Stiftbriefes vom 2. März 1702 eine sowohl dem „Bürgerspitale“ zu St. zu Nutzen reichende als den hausarmen Leuten der Bürgerschaft daselbst zu Guten kommende Fundation von 10.000 fl. Capital errichtet mit der Bestimmung, „daß von den Interessen 1. einem Priester beim Spitale 200 fl. jährlich ausbezahlt und 2. durch „ihme Priester“ (d. h. durch diesen jeweiligen Priester) alle Quartal 36 fl. unter 12 höchst bedürftige und mit ihrer Handarbeit nichts zu gewinnen vermögende Hausarme in St. und in der Vorstadt wohnende Bürgerliche ausgetheilt und gegeben werden; hingegen nur jede dergleich hausarme Person zu Ehren der 7 Blutvergießungen unseres Heilandes Christi des Herrn täglich und mit Andacht 7 „Vater unser“ und 7 „Ave Maria“ zu beten schuldig sein“. Im Absatze 3 der Urkunde wird ein weiterer Betrag der Interessen „zum Nutzen und frommen mehrgedachten Hospitals zum heil. Geist zugewendet und zwar dahin applicirt, woraus dem Hoffspitale ein größerer Vortheil erwachsen und gedeihen könne“. Absatz 5 der Urkunde besagt: „Die Vogtei, Lehenschaft und völlige Obsicht dieser Fundation und des im Spital zu wohnen habenden Priesters soll bei jedeweden zur Zeit regierenden Bischof und Fürsten zu Gurg bestehen“, welcher entweder „vor sich oder durch dero Vicarium generalem oder Administratoren alles dahin zu dirigiren und zu beobachten wissen wird, damit diese obangeführte Fundation zum Lobe Gottes, Liebe des Nächsten und Hilff der Armen wohl und fleißig vollzogen und in perpetuum exequirt werden möge“.

Was nun dieses „Bürgerspital“ auch „hochfürstliches bürgerliches Hofspital“ zu St. anbelangt, so ist das eine aus der ältesten Zeit des Gurker Bisthums herrührende Stiftung, deren Verwaltung resp. Ueberwachung des Spitales dem Bischofe unter der Oberaufsicht der l. f. Stiftungsbehörde zusteht. Ueber dieses Spital besteht die sogenannte Stiftungs-Erneuerungsurkunde des Bischofs Joseph ddo. 28. Hornung 1782 (l. f. genehmigt vom 4. März 1782). In dieser dieses Hofspital betreffenden Stiftungs-Erneuerungsurkunde erscheint unter den darin diesem Spitale im Laufe der Zeiten zugewendeten theils geist- theils weltlichen Stiftungscapitalien sub Post 9 auch diese Bischof Otto'sche Stiftungsfundation vom 2. März 1702 und der Zweck dieser Fundation dahin bezeichnet: „Erstlich zur Stiftung eines eigenen geistlichen Spitalverwalters mit 200 fl., welcher dafür wöchentlich zwei Messen pro domo Austriaca und zwei andere pro Fundatore zu lesen ꝛc. ꝛc. habe; zweitens, daß von dem abfallenden 5perc. Interesse den Hausarmen zu St. quartaliter 36 fl. vertheilt, der Ueberrest aber zum Unterhalte der Armen im Spitale verbleiben solle.“ In Betreff dieser Fundation verfügt dann diese Stiftungs-Erneuerungsurkunde Folgendes: „Die Bischof Otto'sche Stiftung hat insoweit ihr Verbleiben, daß einem jeweiligen Beneficiaten und Spitalverwalter nach der Willensmeinung des Stifters 200 fl. zum jährlichen Gehalte auch in Zukunft gegen dem ausgemessen sein sollen, daß selber wöchentlich zwei Messen u. s. w. lesen soll. Die 12 Hausarmen jedoch sollen wegen herabgesetzten Interessen nur 30 fl. quartaliter zugemessen und diese nur aus den Händen der Vorsteher von der Armencasse der Stadt St., wohin selbe vom Spitale vermög dermals getroffener Einrichtung von Quartale zu Quartale, somit im Ganzen 120 fl. zu erlegen sind, gegen dem zu empfangen haben, daß sie nach der Willensmeinung des Stifters täglich 7 „Vater unser“ u. s. w. beten sollen“. Seit dieser Zeit, beziehungsweise schon seit einer vom Bischof Joseph am 30. Juni 1777 getroffenen Verfügung wird das Armenbetheilungsgeld der Bischof Otto'schen Fundation von der Spitalsverwaltung alljährlich zu Handen der Vorsteher der Armencasse der Stadt St. erlegt und dieses Stiftungsgeld ist bis zur Uebergabe des Pfarr-Armeninstitutsvermögens an die Gemeinden (nach dem kärnt. Landesgesetze vom 21. Februar 1870) vom Vorsteher des Pfarr-Armeninstitutes resp. vom Stadtpfarrer ausgetheilt worden.

Mit einer Eingabe vom 8. Februar 1873 hat nun die Stadtgemeinde St., nachdem das Geschäft der Uebergabe des Pfarr-Armeninstitutsvermögens bereits abgewickelt war, nachträglich beim Bezirkshauptmanne das Begehren gestellt, man möge die Spitalsverwaltung, resp. das Stadtpfarramt verhalten, die Bischof Otto'sche Armen-Betheilungsstiftung als Bestandtheil des Pfarr-Armeninstitutsvermögens von St. nachträglich in die Verwaltung der Stadtgemeinde zu übergeben. Die Gemeinde berief sich darauf, daß ihr bei der ursprünglichen Verhandlung nur jener Stiftbrief vom Jahre 1702 vorgelegt wor-

den sei, auf Grund dessen damals die Ausscheidung dieser Armenstiftung von dem zu übergebenden Armen-Institutsvermögens durchgesetzt worden sei. Von den späteren Urkunden des Bischofs Joseph, nämlich von der Weisung ddo. 30. Juni 1777, daß die Otto'schen Gnadengelder aus der gedachten Fundation zur Armencasse übergeben werden sollen, sowie von dem Universal-Stiftbriefe (Erneuerungsurkunde ddo. 28. Februar 1782) sei die Gemeinde erst jetzt in Kenntniß gekommen, und da in diesen Urkunden verordnet sei, daß die Armen-Stiftungsinteressen nur aus den Händen der Vorsteher der Armencasse der Stadt St., wohin selbe vom Spital quartaliter, somit im ganzen Jahre 120 fl. zu erlegen sind, zu empfangen sind, so erscheine nunmehr festgestellt, daß die Einbeziehung des Bischof Otto'schen Armenstiftungsbetrages in die Verwaltung und Verwendung des Pfarr-Armeninstitutes St. keine zufällige und von dem guten Willen der jeweiligen Spitalsverwaltung abhängige Gepflogenheit war, sondern daß dies auf einer vollkommen rechtsgiltigen Stiftsbriefanordnung beruhe.

Der Stadtpfarrer wendete gegen dieses Ansinnen den § 2 des Landesgesetzes vom 21. Februar 1870 ein und bemerkte, daß ja im Absatze 2 des Stiftbriefes vom 2. März 1702 der Stifter Bischof Otto seinen Willen ausdrücklich dahin ausgesprochen habe, daß die Quartal-Betheilung der 12 Hausarmen durch den Priester des Spitales, resp. durch den Spitalverwalter zu erfolgen habe und die Vogtei, Lehenschaft und völlige Obsicht über die ganze Fundation dem jeweiligen Bischofe zustehe, daß die Verfügungen des Bischofs Joseph vom 30. Juni 1777 und 4. März 1782 keineswegs eine Abänderung des ursprünglichen und allein maßgebenden Stiftbriefes vom Jahre 1702 involviren, indem diese nur als rein administrative Maßregeln anzusehen und deßhalb erlassen seien, weil ja auch beim Pfarr-Armeninstitute die Betheilung der Armen durch den Priester d. h. den Stadtpfarrer und Spitalsverwalter als Armeninstitutsvorsteher erfolgte. Mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse müsse daher bei Entscheidung der angeregten Frage wieder auf den ursprünglichen Willen des Stifters zurückgegangen und die Betheilung der Armen dem Willen des Stifters gemäß durch den vom Fürstbischof betrauten Priester stattfinden.

Die Bezirkshauptmannschaft erkannte hierauf: „Die in der Stiftungs-Erneuerungsurkunde ddo. 28. Hornung 1782 aufgeführte Bischof Otto'sche Armenbetheilungsstiftung habe nicht den Charakter einer kirchlichen, beziehungsweise Jahrtagsstiftung und müsse daher deren nachträgliche Uebergabe in die Verwaltung der Stadtgemeinde ausgesprochen werden und zwar deßhalb, weil zur Grundlage der Beurtheilung fraglicher Stiftung nur der Stiftungserneuerungsbrief vom 28. Hornung 1782 genommen werden könne. In diesem Briefe sei jedoch ausdrücklich angeordnet, daß die Vertheilung der Stiftungsinteressen durch den Vorsteher der Armencasse der Stadt St. zu geschehen habe. Als dieser jeweilige Vorsteher erscheine nunmehr der Gemeindevorsteher. Die Armen seien nach dieser Stiftung nur gehalten, gewisse Andachten zu verrichten. Diese in der Novationsurkunde enthaltene Modification der ursprünglichen Bestimmung kennzeichne den Charakter der Stiftung als den einer Armenbetheilungsstiftung im Allgemeinen".

Ueber den dagegen vom Stadtpfarrer in seiner Eigenschaft als Spitalsbeneficial-Verwalter ergriffenen Recurs erkannte die Landesregierung: „Die in Rede stehende Armenbetheilungsstiftung des Bischofs Otto bilde keinen Gegenstand der Uebergabe an die Stadtgemeinde im Sinne des Landesgesetzes vom 21. Februar 1870, weil nach § 2 desselben alle Stiftungen, deren Uebergabe dem Wesen der Stiftung oder aber dem ausdrücklich erklärten Willen des Stifters widerspräche — mithin nicht nur die in der Entscheidung der ersten Instanz erwähnten kirchlichen und Jahrtagsstiftungen, sondern auch weltliche — auszuscheiden sind, wenn durch die Uebergabe der erklärte Wille des Stifters verletzt würde. Der maßgebende Wille des Stifters könne im vorliegenden Falle nur aus dem Stiftsbriefe vom 2. März 1702 und nicht aus der Novationsurkunde vom 28. Hornung 1782 entnommen werden, welche erst lange nach dem Tode des Stifters Bischof Otto und mithin ohne dessen Intervention oder Zustimmung errichtet worden sei. Aus diesem Stiftbriefe vom Jahre 1702 gehe aber hervor, daß die Verwaltung der gesammten Stiftung mit Einschluß der Armenbetheilungsstiftung durch die jeweiligen Bischöfe von Gurk, die Vertheilung des den Armen gewidmeten Theiles der Stiftungsinteressen unter 12 Hausarme aber durch den mit dem Spitalsbeneficium betheilten Priester zu geschehen habe, welcher stifterliche Wille aber der Uebergabe der Stiftung in die Verwaltung der Stadtgemeinde St. geradezu entgegenstehe. Abänderungen dieser Anordnung des Stifters zu machen wären aber die Nachfolger im Bisthume gar nicht berechtigt gewesen und thatsächlich seien solche auch nicht geschehen, indem auch nach der im Jahre 1777 getroffenen Einrichtung, insolange die Pfarrarmeninstitute bestanden, die Vertheilung der Stiftungsinteressen in erster Linie noch immer durch den Priester erfolgte. Es gehe daher nicht an, an diese rein administrative aus Zweckmäßigkeitsgründen getroffene Einrichtung Consequenzen zu knüpfen, welche eine directe Verletzung des stifterischen Willens in seiner Wesenheit involviren würden".

Die Stadtgemeinde St. ergriff gegen diese Entscheidung den Ministerialrecurs, welchem jedoch das Ministerium des Innern unterm 24. Jänner 1874, Z. 18777 ex 1873 aus den Gründen der Entscheidung der Landesregierung keine Folge gegeben hat. L.

Zur Bestellung des Bevollmächtigten für die Ausübung des Gemeindewahlrechtes der Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität ist die Stimmeneinhelligkeit der Mitbesitzer erforderlich.

Hinsichtlich der bei der Bezirkshauptmannschaft in F. außerhalb des Wahlreclamationsverfahrens angeregten Frage, ob zur giltigen Bestellung des zur Ausübung des Wahlrechtes der Alpenmitbesitzer nach § 7 der G. W. O. *) Bevollmächtigten die Stimmeneinhelligkeit der Alpenmitbesitzer nothwendig oder die Stimmenmehrheit derselben genügend sei, entschied die genannte Behörde: Jede Alpe, deren Mitbesitzern ein Wahlrecht nach der G. W. O. zukommt, ist ein Ganzes und die dem Wahlrechte zu Grunde liegende Grundsteuer wird nur von der ganzen Alpe entrichtet. Jede solche Alpe ist auch ein ungetheiltes Eigenthum der Mitbesitzer. Ebenso kommt den Mitbesitzern einer solchen Alpe bei Wahlen nur Eine Stimme zu, welche dem wohlberechtigten Objecte entsprechend ihrer Natur nach als untheilbar angesehen werden muß. Es besitzt also nur das Ganze ein Wahlrecht, welches daher dem Theile desselben abgesprochen werden muß. Daher muß der Bevollmächtigte das Mandat sämmtlicher Mitbesitzer haben, welche Entscheidung dem § 828 a. b. G. B. vollkommen entspricht".

In Folge Recurses entschied die Statthalterei von Tirol mit Erlaß vom 9. Jänner 1874, Z. 20 519. „Gemäß der Statthalterei-Entscheidung vom 27. October 1870, Z. 17.204 sind die Alpinteressenten nicht als eine Corporation nach § 6 G. W. O., sondern als Besitzer eines gemeinschaftlichen Eigenthums nach § 7 G. W. O. anzusehen. Hieraus folgt, daß sie Einen aus ihnen oder einen Dritten mit gesetzlich ausgestellter Vollmacht (§ 8) zur Ausübung des Wahlrechtes zu ermächtigen haben und daß die Vollmacht nur dann im Sinne des § 828 a. b. G. B. als gesetzlich ausgestellt anzusehen sei, wenn alle Theilhaber mit der Bevollmächtigung Einer und derselben Person einverstanden sind. Die Statthalterei bestätigt die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung".

Im Ministerialrecurse gegen die Statthalterei-Entscheidung brachten die Alpenmitbesitzer Johann T und Consorten vor: Wenn Stimmeneinhelligkeit erforderlich sei, so könne jeder Einzelne ein Veto gegen alle Anderen einlegen und das Stimmrecht illusorisch machen, was keineswegs in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein könne. Die Ausübung des Wahlrechtes gehöre zur ordentlichen Verwaltung im Sinne der §§ 833 und 836 des a. b. G. B., daher die Stimmenmehrheit entscheide; es sei nicht der § 828 anwendbar, da es sich beim Wahlrechte nicht um eine Aenderung in der gemeinschaftlichen Sache selbst handelt. Bei Bestellung des Verwalters nach § 837 a. b. G. B. entscheide die Stimmenmehrheit, welche nach dem Gesagten auch bei der Bestellung des Bevollmächtigten zur Ausübung des Wahlrechtes genügend sein müsse. Der § 7 der G. W. O. mache hierin keine Ausnahme und es könne ohne das Princip der Majorisirung eine Gemeinschaft des Eigenthumes, ein Gemeinwesen gar nicht bestehen. Die Recurrenten baten um Auf-

---

*) § 7 der G. W. O. für Vorarlberg lautet: Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur Eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie Einen aus ihnen oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen.

hebung der Entscheidungen der beiden unteren Instanzen und um den Ausspruch, daß zur Bestellung des zur Ausübung des Wahlrechtes Bevollmächtigten die Mehrheit der Stimmen der Alpenmitbesitzer genüge.

Das Ministerium des Innern hat jedoch unterm 21. März 1874, Z. 2932 der Berufung des Johann T. und Consorten mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 7 der G. W. O. keine Folge gegeben. M.

Die Vorführung auf den Assentplatz begründet noch nicht das Zuweisungsmoment des § 19 P. 1 des Heimatgesetzes *).

Albert H. ist am 22. Mai 1851 zu Salzburg geboren und ein unehelicher Sohn der Aloisia H. Seine Zuständigkeit kam zur Zeit seines Eintrittes in das militärpflichtige Alter in Frage; er lebte damals als Student in Salzburg. Die dortige Gemeinde erkundigte sich bei der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus, ob derselbe dort in der 1. Altersclasse conscribirt sei, weil seine Mutter angeblich aus Fünfhaus herstamme. Auf die verneinende Antwort der genannten Bezirkshauptmanschaft blieb der Gemeinde Salzburg nichts übrig, als den Albert H. nach § 12 P. 3 der Instruction zum Wehrgesetze vorläufig in die dortige Stellungsliste aufzunehmen, zufolge dessen derselbe bei der Aushebung von 1871 der Assent-Commission in Salzburg vorgeführt und hiebei für derzeit untauglich erklärt worden ist.

Auf Grundlage dessen fällte der Bezirkshauptmann von Salzburg folgende Entscheidung; „Durch die Erhebungen konnte zwar die Heimat der Mutter Aloisia H. nicht erwiesen werden. Dagegen sei constatirt, daß Albert H. von 1851 bis 1869 gegen eine zuerst von der Mutter, dann von dem Vater geleistete Vergütung in der Erziehung und Pflege bei der Näherin Elise P. stand und mit dieser von 1851 bis Ende 1857 ununterbrochen und ohne Heimatschein in der Gemeinde G. gelebt habe. Derselbe könne zwar, weil die österreichische Staatsbürgschaft seiner Mutter nicht erwiesen ist (§ 2 des H. G.) ungeachtet dieses mehr als 4jährigen Aufenthaltes nicht als nach G. zuständig erklärt werden, müsse jedoch aus dem Grunde des längsten in dieser Gemeinde zugebrachten Aufenthaltes nach § 19 P. 2 der Gemeinde G. als heimatlos zugewiesen werden":

Ueber Recurs der Gemeinde G. hat die Landesregierung diese Entscheidung aufgehoben und den heimatlosen Albert H. der Gemeinde Salzburg zugewiesen, „weil sich aus den Acten ergebe, daß derselbe, der damals als Student in Salzburg lebte, der Militärstellung auf Rechnung der Gemeinde Salzburg vorgeführt resp. in Salzburg abgestellt wurde und weil sonach seine Zuweisung nicht nach P. 2, sondern nach P. 1 des § 19 des Heimatgesetzes erfolgen müsse".

Gegen diese Entscheidung der Landesregierung recurrirte nun die Gemeinde Salzburg, indem sie hervorhob, daß sie den H. bloß in Erfüllung ihrer Pflicht nach § 12 P. 3 der Instruction zum Wehrgesetze, keineswegs aber als eigenen Stellungspflichtigen in ihre Stellungsliste aufnahm und aufnehmen mußte.

Das Ministerium des Innern hat unterm 10. April 1874, Z. 4128 dem Recurse Folge gegeben und unter Behebung der Entscheidung der Landesregierung jene der Bezirkshauptmannschaft, welche den genannten Heimatlosen der Ortsgemeinde G. zugewiesen hat, wieder in Kraft gesetzt, „weil der Punkt 1 des § 19 Heimatgesetzes nach seinem Geiste und Wortlaute sowie nach seinem Zusammenhange mit dem § 27 desselben Gesetzes die wirkliche Abstellung zum Militärdienste d. h. die Assentirung des betreffenden Individuums, nicht aber die bloße Vorführung auf den Assentplatz voraussetzt und also auf Albert H., welcher als derzeit untauglich classificirt worden ist, nicht angewendet werden kann, wonach dessen Zuweisung nach Punkt 2 des § 19, d. i. nach seinem constatirt längsten Aufenthalte in der Gemeinde G. erfolgen muß". Pf.

*) Vergl. die Mittheilung in Nr. 20 auf S. 78 des Jahrg. 1870 dieser Zeitschrift.

Die forstwidrige Bringung des vom Eingeforsteten berechtigter Weise am Stocke verkauften Holzes kann nicht dem Eingeforsteter als Forstfrevel imputirt werden.

Im Mai 1872 ist dem Eingeforsteten Wolfgang K. von Seite der Forstverwaltung des gräfl. F.'schen Gutes W. das ihm gebührende Holz im Forstorte L. im Ausmaße von circa 2000 Kubikfuß am Stocke angewiesen und gleichzeitig angeordnet worden, daß die Bringung des Holzes vom 1. November an auf dem Erdgefährte über den Libenberg zu geschehen habe. K. verkaufte dieses Holz am Stock und so kam es von ihm in dritter Hand an den Holzhändler Anton H., der es schlagen ließ und wiewohl ihm auf zweimaliges Anfragen erklärt wurde, daß er das Holz nicht über das sogenannte Leitach zum Schwarzensee bringen dürfe, dennoch durch seine Arbeiter diesen nicht erlaubten Bringungsweg einschlug und zwar schon am 5. October, bis die Arbeit am 8. October durch das Forstamt eingestellt wurde. Der von dem Oberförster in loco aufgenommene Befund constatirte einen durch diese unerlaubte Holzbringung erwachsenen Forstschaden von 120 fl.

Ueber die bezügliche Anzeige des Forstamtes nahm die Bezirkshauptmannschaft G. am 19. October 1872 die Strafverhandlung gegen den Eingeforsteten K. vor, während H. weder vorgeladen noch vernommen wurde. K. konnte den Sachverhalt nicht bestreiten, hielt sich aber von jeder Verantwortlichkeit frei, weil er berechtigt war, das Holz am Stocke weiter zu verkaufen. Die Bezirkshauptmannschaft erkannte hierauf den K. eines Forstfrevels aus dem Grunde schuldig, weil er nicht die gehörige Vorsorge getroffen habe, daß das von ihm am Stocke verkaufte Holz zu der im Regulirungserkenntnisse vom 30. Juni 1865 bestimmten Zeit und auf dem vorgezeichneten Wege aus dem Walde geschafft wurde, und bestrafte ihn mit einem Verweise. Außerdem wurde K. verpflichtet, den Schaden per 120 fl., gegen Regreß an H. zu ersetzen und dafür zu sorgen, daß das noch nicht ausgebrachte Holz, erst wenn der Boden gefroren und auch dann unter der Leitung des Forstpersonales weggeschafft werde.

Die Statthalterei bestätigte über Berufung des K. das Erkenntniß in der Schuldfrage, weil eine Nothwendigkeit in der Aenderung der Bringungszeit nicht nachgewiesen wurde und das Holz nach § 17 des F. G. nur auf dem nachgewiesenen Wege hinauszuschaffen war. Rücksichtlich der Schadenersatzfrage aber wurde das Erkenntniß der ersten Instanz behoben und die Forstverwaltung auf den Rechtsweg verwiesen, weil der Recurrent einwendete, gar keinen Schaden verursacht zu haben und sonach zwischen dem Bezugsberechtigten und der Forstverwaltung die Entschädigungssumme streitig sei, wonach den Parteien diesfalls nach § 24 des F. G. der Rechtsweg freizustellen ist.

Die gräfl. F.'sche Forstverwaltung in W. ergriff gegen diese Statthaltereientscheidung den Recurs an das Ministerium des Innern, welches unterm 2. September 1873, Z. 11.661, einvernehmlich mit dem k. k. Ackerbauministerium die sowohl von der Bezirkshauptmannschaft als von der Statthalterei gefällten Straferkenntnisse aufhob und unter folgender Begründung den Wolfgang K. von der ihm zur Last gelegten Uebertretung des Forstgesetzes losſprach: „Nach dem Regulirungserkenntnisse vom 30. Juni 1865 war K. berechtigt, mit dem ihm pro 1872 ausgezeigten Holz nach vollkommen freiem Belieben zu verfügen, also dasselbe auch am Stocke zu verkaufen. Eine Verpflichtung, diesen Verkauf des Holzes der Forstverwaltung anzuzeigen, läßt sich aber aus dem Forstgesetze allein nicht ableiten und ist in dem citirten Regulirungserkenntnisse auch nicht ausgesprochen. Wenn daher der Käufer des Holzes (wie es hier nachgewiesen der Fall war) die vorgeschriebene Zeit zur Bringung des Holzes nicht einhält oder eigenmächtig einen unerlaubten Bringungsweg einschlägt, so mag der ursprünglich Bezugsberechtigte der Gutsverwaltung für den daraus entspringenden Forstschaden civilrechtlich verantwortlich bleiben, eine strafbare Uebertretung des Forstgesetzes fällt aber nicht ihm, sondern dem eigentlichen Thäter zur Last. Rücksichtlich des K. fehlt daher der subjective Thatbestand einer Uebertretung und mußte aus diesem Grunde die Behebung der in der ersten und zweiten Instanz erflossenen Straferkenntnisse erfolgen. Bei diesen Umständen war das Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem Ackerbauministerium auch nicht in der Lage, dem Recurse der gräfl. F.'schen Forstverwaltung in W. gegen die Verweisung ihres Ersatzanspruches gegen K. auf den Civilrechtsweg Folge zu geben, weil die politische Behörde über derartige Privatansprüche nur im Falle eines Straferkenntnisses zu erkennen berufen wäre".

Das Ministerium bemerkte noch weiters, daß das in der Statthalterei-Entscheidung für die Verweisung des Ersatzanspruches auf den Rechtsweg angeführte Motiv unrichtig sei, „weil es sich hier

nicht um die Bringung von Waldproducten über fremden Grund und Boden nach § 24 des F. G. handelte und also die Landesstelle indem sie das Straferkenntniß der ersten Instanz im Punkte der Schuld bestätigte, gemäß §§ 72 und 75 des F. G. auch über den Schadenersatz zu erkennen hatte." —r.

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 28. Februar 1874, Z. 2799, an den Statthalter in Wien in Betreff der nunmehrigen Erlangung der Befugniß für Spar- und Vorschußvereine Gelder gegen Spareinlagebücher zu übernehmen.

Auf den Bericht vom 18. Februar d. J., Z. 5000, betreffend das Gesuch des Mariahilfer Spar- und Vorschußvereines (registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung) um Gestattung zur Uebernahme von Geldern gegen Spareinlagbücher und Genehmigung des bezüglichen Formulares beehre ich mich Ew. Excellenz unter Rückschluß der Beilagen nach gepflogenem Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien Nachstehendes zu eröffnen:

Die Bestimmungen des an sämmtliche Landesstellen ergangenen Staatsministerialerlasses vom 7. September 1865, Z. 14.753, über die Gestattung zur Uebernahme von Geldern von Nichtmitgliedern gegen auf Namen lautende Spareinlagsbücher und die Genehmigung der Form solcher Einlagsbücher bezüglich der in die Competenz der Landesstellen fallenden Spar- und Vorschußvereine beruhen lediglich auf der der Staatsverwaltung durch das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr 253, eingeräumten arbiträren Befugniß zur Festsetzung von Bedingungen bei Concessionsertheilungen.

Da nun das Vereinsgesetz vom 26. November 1852 auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zufolge § 90 eben dieses Gesetzes keine Anwendung mehr zu finden hat, so kann die Ausgabe von auf Namen lautenden Spareinlagsbüchern nicht als eine solche Unternehmung angesehen werden, zu deren Betriebe im Sinne des § 92 des Gesetzes vom 9. April 1873 eine staatliche Bewilligung (Concession) gesetzlich erforderlich ist und hat daher der Staatsministerialerlaß vom 7. September 1865, Z. 14.753, nunmehr völlig außer Wirksamkeit zu treten, nachdem Vereine, deren Zweck in der Förderung des Erwerbes und der Wirthschaft seiner Mitglieder mittelst Creditgewährung und durch Annahme von Spareinlagen seiner Mitglieder und dritter Personen besteht, eine solche Thätigkeit seit der mit 1. Juli 1873 erfolgten Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, nur mehr in der Form einer nach diesem Gesetze constituirten Genossenschaft ausüben können.

Hiernach wollen Ew. Excellenz das obenerwähnte Gesuch des Mariahilfer Spar- und Vorschußvereines angemessen verbescheiden.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. April 1874, Z. 1640, mit der Anordnung, daß die beschränkende Bestimmung des Alin. 1 des § 10 der Gew.-Ord. gegenüber italienischen Unterthanen für die Zukunft zu entfallen habe.

Ueber eine Anfrage der küstenländischen Statthalterei wurde derselben im Einvernehmen mit dem k. und k. Ministerium des Aeußern und dem Handelsministerium unter Einem eröffnet, daß bei dem Umstande, als nach der diesfalls eingeholten Aeußerung der königl.-italienischen Regierung die Zulassung unserer Nationalen zum Gewerbebetriebe in Italien — mit Ausnahme des einer speciellen Bewilligung bedürfenden Hausirerhandels und einiger anderen ausschließlich Italienern vorbehaltenen Erwerbszweige, als Schiffscapitäne, Matrosen, Seefischer, Heizer und Ingenieure auf Dampfschiffen — eine unbedingte oder keinen schwereren Bedingungen unterworfen ist, als jene der Inländer, es im Hinblicke auf Art. 18 unseres Handelsvertrages mit Preußen vom 9. März 1868 und Nr. 13 des Schlußprotokolles zu demselben in Verbindung mit dem Punkte 2 zum Art. I des Schlußprotokolles zum österr.-italienischen Handelsvertrage vom 23. April 1867 keinem Anstande unterliegt, daß die beschränkende Bestimmung des 1. Alinea des § 10 der Gew.-Ord. gegenüber italienischen Unterthanen für die Zukunft entfalle.

Die k. k. ...... wird hievon zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des Ministers des Innern v. 17. April 1874, Z. 6113, in Betreff des Betretens der Eisenbahnen durch in Wächterhäusern beherbergte, nicht zum Bahnpersonale gehörige Personen.

Es ist in Betreff des so häufig vorkommenden Betretens der Eisenbahnen durch Unberufene auf den Uebelstand aufmerksam gemacht worden, daß hie und da fremde Arbeiter und sonstige zum Bahnpersonale nicht gehörige Personen in den Wächterhäusern beherbergt werden und daß diese Personen in dem Glauben, hiedurch zum Betreten des Bahnkörpers berechtigt zu sein, den Anordnungen des Aufsichtspersonales keine Folge geben.

Indem ich Euer ..... ersuche die unterstehenden Behörden gefälligst anweisen zu wollen, auf das Vorkommen derartiger, in der Regel auch eine Uebertretung der Vorschriften über das Meldungs- und Fremdenbeherbergungswesen in sich schließender Unzukömmlichkeiten ein wachsames Auge zu haben und denselben durch Anwendung der gesetzlichen Strafbestimmungen, sowie durch Anhaltung der Local-Polizeiorgane zur Erfüllung ihrer diesfälligen gesetzlichen Verpflichtung nachdrücklich entgegen zu treten, beehre ich mich beizufügen, daß von Seite des k. k. Handelsministeriums die Eisenbahnverwaltungen entsprechend verständigt, beziehungsweise zur Belehrung des unterstehenden Bahnaufsichtspersonales angewiesen werden.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. April 1874, Z. 2230, an alle Länderchefs, betreffend die Anweisung und Löschung der Naturalquartier-Aequivalente.

Es ist Grundsatz, daß derjenige Beamte, der im Genusse einer Naturalwohnung steht, dieselbe sofort zu räumen hat, wenn die Function, mit welcher dieser Genuß verbunden ist, erlischt oder wenn dienstliche Rücksichten die Räumung nothwendig machen.

Hieraus folgt, daß das Quartier-Aequivalent, welches im Falle des Mangels einer Naturalwohnung oder im Falle der, aus Dienstesrücksichten erfolgten Räumung einer solchen bewilligt wird, ebenfalls mit dem Zeitpunkte zu erlöschen hat, mit welchem die betreffende Function aufhört.

Dem entsprechend und im Hinblicke auf den § 1 der Verordnung des Gesammtministeriums vom 15. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 75, wonach nunmehr nicht nur die Gehalte, Adjuten, Activitätszulagen, Functionszulagen, sondern auch alle sonstigen Zulagen im Gelde monatlich vorhinein zu erfolgen sind, ist künftig auch das Quartier-Aequivalent in monatlichen Anticipativraten anzuweisen und mit Ende desjenigen Monates einzustellen, in welchem die betreffende Function erlischt.

Rücksichtlich derjenigen Beamten, welchen die Quartier-Aequivalente bisher in vierteljährigen Anticipativraten flüssig gemacht wurden, hat es jedoch für ihre Person und auf die Dauer der bezüglichen Function bei der dermaligen Anweisung zu verbleiben.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Architekten Dr. Gottfried Semper in Wien den Titel eines k. k. Oberbaurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben bei der a. priv. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn dem Centralinspector Franz Stockert den Orden der eisernen Krone dritter Classe mit Nachsicht der Taxen, ferner dem Inspector der Nordbahn Johann Hermann, dem Oberingenieur Adolf Blau und dem Oberingenieur Karl Schwarz jedem das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens und dem Ingenieur Julius Schwarz das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzwach-Oberinspector der nied. österr. Finanz-Landesdirection Franz Kocholl taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät hat dem Finanz-Obercommissär bei der Finanz-Bezirksdirection in Wien Joseph Rosche taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Johann Schiestl zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Joseph Ritter v. Kesaer zum Finanzrathe und den Finanzcommissär Johann Dischbanr zum Finanz-Obercommissär für Nied.-Oesterr. ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzconcipisten Franz Hubmann zum Steuer-Oberinspector für Steiermark ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrath Karl Tost zum Oberrechnungsrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements der Finanz-Landesdirection in Innsbruck ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Johann Fröhlich zum Rechnungsrathe der böhm. Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Finanzconcipistenstelle der zehnten Rangsclasse in Oberösterreich eventuell eine Finazconceptspracticantenstelle mit 500 fl. oder 600 fl. Adjutum bis Mitte Mai. (Amtsblatt Nr. 97.)

Rechnungsrathsstelle beim Rechnungsdepartement der Statthalterei in Prag in der achten Rangsclasse mit 1400 fl. Gehalt und 360 fl. Activzulage bis 20. Mai. (Amtsblatt Nr. 97.)

Oberförstersstelle bei der nieder-österr. Forst- und Domänen-Direction in der neunten Rangsclasse eventuell eine Försterstelle in der zehnten Rangsclasse bis 15. Mai (Amtsblatt Nr. 97.)

Neun Telegraphen-Amtsassistentenstellen in Wien mit der eilften Rangsclasse gegen Caution bis 10. Juni (Amtsblatt Nr. 101.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.